Basel und die Spielkarten im 19. Jahrhundert

Autor(en): **Kopp, Peter F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte = Revue suisse d'art et d'archéologie = Rivista svizzera d'arte e d'archeologia = Journal of Swiss archeology and art history**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 3-4: **Alte Schweizer Spielkarten**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-165979

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Basel und die Spielkarten im 19. Jahrhundert

von Peter F. Kopp

1. Basler Kartenmacher?

Am 3. Dezember 1800 richteten die «Kommissarien der National-Schatzkammer der helvetischen einen und untheilbaren Republik» an den Obereinnehmer des Kantons Basel die Frage, was für Spielkartenfabriken im Kantonsgebiet beständen, und verlangten Muster jeder Art und Qualität ihrer Produkte[1]. In der Antwort vom 17. Dezember 1800 heißt es: «Auf dero Geehrtes vom 3. dieses habe die Ehre zu erwiedern (sic), daß in hiesigem Canton weder ehemals noch jetzt irgend eine Spielkarten-Fabrike vorhanden sey; so daß ich allso auch keine Muster einzusenden im Stande bin.»

Am 3. Juni 1801 war es der Finanzminister der einen und unteilbaren helvetischen Republik, der an die Verwaltungskammer des Kantons Basel schrieb. Er wies auf das Gesetz vom 1. Februar 1801 hin, das jegliche Einfuhr von fremden Spielkarten und Tarockspielen verbot[2], verlangte dessen strenge Durchführung und die Konfiskation der angetroffenen fremden Karten.

Etwa einen Monat später trat ein solcher Fall ein und wurde mit großem Aktenaufwand durchexerziert. Im Kaufhaus war eine Sendung ausländischer Spielkarten eingetroffen. Der Frachtbrief lautet: «J. J. Holdrecker, Kaufhändler in Klein Basel. Lahr, im Breisgau, den 1t. Juli 1801. Der Fuhrmann Mathias Blohrer hat Ihnen die hierunten verzeichnete (sic) Güter in der dabey bemerkten Fracht und bey Verlust derselben wohlbehalten binnen – Tägen (sic) zu liefern, und Sie verfahren damit nach Bericht von (sign.) J. H. Geiger. H G No 63 ein Kistchen Karten costen vierzig Kreuzer ganze Fracht.» Am 9. Juli 1801 wurde ein notariell besiegeltes Protokoll über die Beschlagnahmung des Kistchens Karten aufgenommen. Der Inhalt wurde folgendermaßen angegeben:

Nota

6 dutz' extra feine	Neumodische Karten à 11 f.	f 5.30
6 dz. " "	zweyköpfige Do	5.30
6 dz. " "	einköpfige Do	5.30
12 dz. " "	piquet Karten No 2	8.24
12 dz.	do do No 4	6.—
für das Kistli		–.30
		f 31.24

Leider wissen wir nicht, welchen Verlauf dann das Verfahren nahm und was weiter mit den konfiszierten Karten geschah.

In der Spielkartensammlung des Historischen Museums Basel befindet sich ein Tarockspiel, das belegt, daß der Import von Spielkarten aus Lahr offenbar in dieser Zeit recht geläufig war. Es ist vom Typ Junon-Jupiter-le Fol und signiert: «KARTEN-FABRICK/ VON/ C. F. DREYSPRING/ IN . LAHR» (auf Coupes II)[3]. Interessant ist vor allem auch der Hinweis auf «zweyköpfige Karten», da das Doppelbild sich im allgemeinen erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts durchsetzte. Wenn wir uns fragen, mit was für Karten zu Beginn des Jahrhunderts in Basel gespielt wurde, dürfen wir allerdings nicht nur auf den Zufall der Erhaltung abstellen, der uns besonders viele Tarockspiele überliefert hat. Zum Glück fand man 1948 beim Umbau des Hauses «Zum Kirschgarten» im Hohlraum einer früheren Treppe eine Anzahl Spielkarten aus vier verschiedenen Spielen sowie eine Zeitung vom 28. Juni 1815, welche eine erste Meldung über die Schlacht enthält, die dann Schlacht bei Waterloo genannt wurde. Unter diesen Karten sind drei Tarockspiele vertreten, wovon eines identifizierbar ist: Bernhard Schaer, Mümliswil. Die Karten sind vom gleichen Block wie diejenigen, welche mit der Jahrzahl 1784 gekennzeichnet sind (vgl. Abb. 1, Mitte).

*

Wie wir gesehen haben, gab es in Basel um 1800 keinen Kartenmacher. Im Jahre 1826 versuchte einer, sich in Basel niederzulassen[4]. Er hieß Niklaus Anselm Schildknecht, war 1772 in Laufenburg AG geboren und seit 38 Jahren in Straßburg «haushäblich». Er legte außer dem Taufschein und dem «Wohlverhaltens Zeugniß» auch eine Erklärung des Bürgermeisters von Straßburg vor, in der ihm bescheinigt wurde, er werde als französischer Bürger betrachtet und könne jederzeit nach Straßburg zurückkehren.

Der Präsident der Polizei-Kommission, Hindelang, beantragte am 4. Januar 1827, das Gesuch abzuweisen. Der Petent sei in Laufenburg nicht «bürgerlich angenommen», sondern sein Vater habe dort nur als Arzt gewohnt. Da der «Petent aber nicht einmal darthun kan, wo er eigentlich herstammt, wie auch nicht einstehen, wie sich derselbe als Familienvater von 6 Kindern mit Kartenfabrication allhier ernähren könne, so tragen wir darauf an, denselben in seinem Begehren abzuweisen». In seinem Schreiben vom 23. Januar 1827 an Bürger-

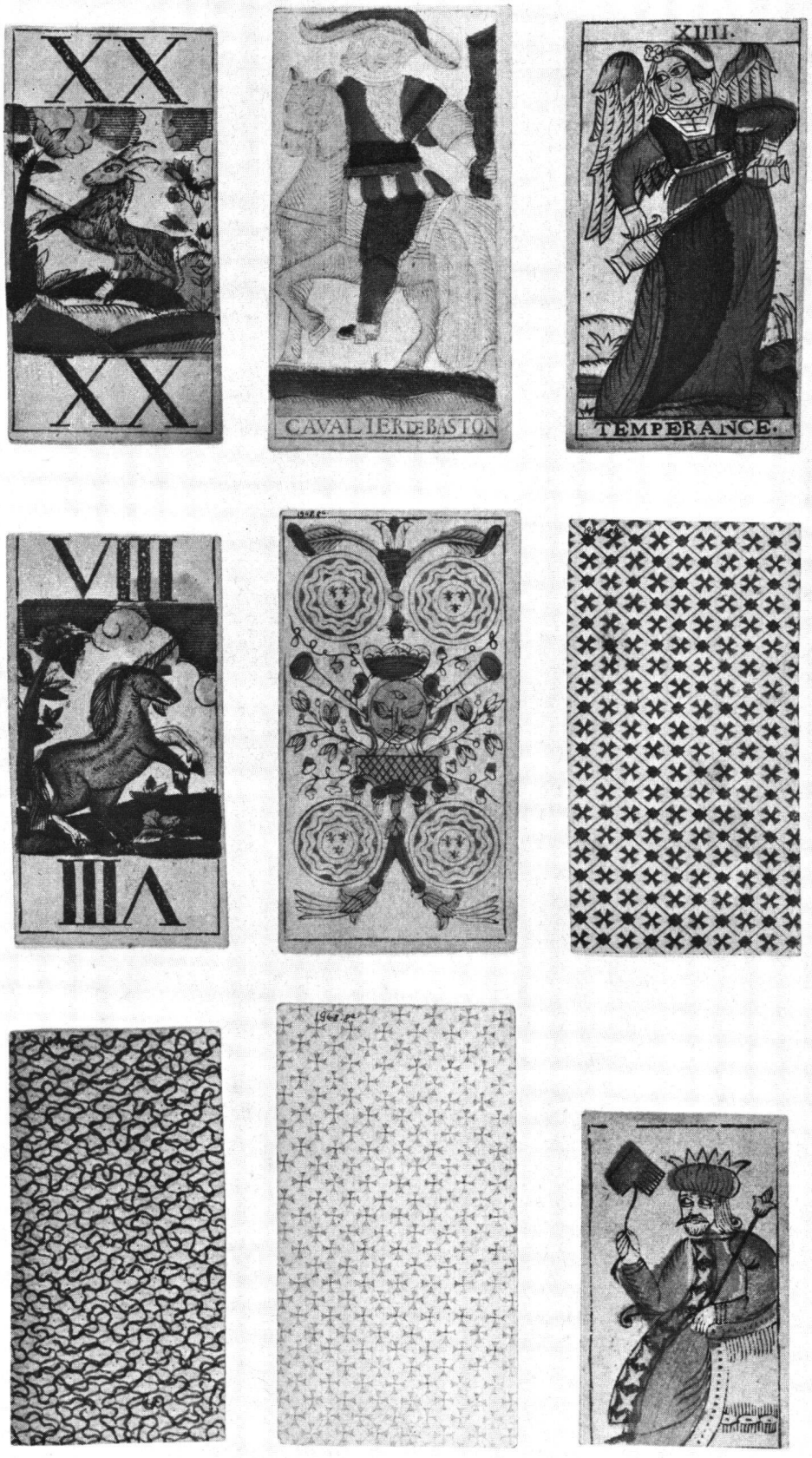


Abb. 1 Spielkarten, gefunden im Hohlraum einer Treppe des Hauses «Zum Kirschgarten» mit einer Zeitung von 1815

meister und Rat von Basel nahm Schildknecht zu diesen Argumenten Stellung: «Obschon nun zwar die Kartenfabrikation nicht in die Claße gehört, die allgemeinen Nutzen gewährt, so ist doch nichts destoweniger erwiesen, daß beträchtliche Summen nur für Spiel-Karten ins Ausland gehen; zudem umfaßt dieses Gewerb noch einige andere Zweige, als Adreße- u. visiten Carten, feine Cartonage-Arbeiten für Apotecker, Confiseur, u. dergl. die noch von keinem hiesigen Bürger getrieben werden könnten, weil solche nicht anderst als fabrikmäßig behandelt, u. in so geringem Preis geliefert werden könne. Übrigens zieht der Papier-fabrikant, der Tuchdrucker, der Lithograph u.a.m. seinen Nutzen aus diesem Gewerb.» Er fährt weiter: «Zugleich ist zu wissen, daß obschon Petent Vater von 6 Kindern ist, selbige jedoch sämtlich theils verheiratet u. theils majorenn sind; so daß sich jedes derselben mit einem besonderen Schein auszuweisen haben würde; falls sich eines oder das andere den Eltern anschließen wollte.» Bürgermeister und Rat verlangten darauf einen Bericht vom Präsidenten des Stadtrates. Dieser drehte nun das Argument Schildknechts gegen ihn: Die Spielkartenfabrik sei bloß das Aushängeschild für «anderwärtige Cartonage Arbeiten für Apotheker, Zuckerbecker etc. für welche hier noch weniger Bedürfniß vorhanden ist, ... da die Buchbinder, als zu ihrem Handwerk gehörend, dergleichen Arbeiten verfertigen». Der Hauptgrund für die Ablehnung aber war der fehlende Herkunftsnachweis und die trotz Versicherung des Bürgermeisters von Straßburg wiederholte Befürchtung, der Petent könnte mit Frau und sechs Kindern der Stadt zur Last fallen...

*

Gegen Ende des Jahrhunderts erscheint der Name Basel doch noch einmal auf Spielkarten. Das Historische Museum Basel besitzt ein Spiel, dessen Originalumschlag folgende Aufschriften zeigt: «CARTES SUPERFINES./ COSTUMES AVEC DES VUES DE SUISSE / RUD: LANG. / à BÂLE[5].» Es betrifft dies die Firma Rudolph Lang «Kunst-, Quincaillerie- und Spielwarenhandlung» an der Freienstraße 43 in Basel. Der Firmengründer stammte aus Erlenbach ZH und findet sich erstmals im Adreßbuch von 1854. 1868 betrieb ein Johann Rudolf Lang das Geschäft mit vier gleichnamigen Verwandten; ein Kartenmacher ist nicht darunter. Wir müssen deshalb annehmen, daß die Karten anderswo hergestellt und dann aus Reklamegründen mit der Basler Firmenaufschrift versehen wurden.

2. Die helvetische Stempelsteuer

Die Steuerstempel auf Spielkarten sind für Datierung, Verbreitung und Gebrauch der Spielkarten eine erstrangige Quelle. Es gab wohl im 18. Jahrhundert in der Schweiz keine Stempelsteuer, sie wurde vermutlich erst unter französischem Einfluß eingeführt. Die gesetzgebende Behörde der Helvetik erließ bereits am 17. Oktober 1798 ein Gesetz über das «Auflagen-System», worin Art. 48 lautet: «Die Verkäufer von Spielcarten müssen solche stempeln (lassen) und bezahlen von dem Dutzend Spiel(e) zwölf Sols.» und Art. 49: «Jedermann der zu seinem Gebrauch oder in Commission Carten aus dem Ausland verschreibt, muß solche gleichfalls stempeln lassen.» Am 2. Februar 1799 wurde durch Direktorialbeschluß auch die Vollzugsordnung zu diesem Gesetz erlassen[6]. Aber bereits im folgenden Jahr wurde ein neues Auflagensystem angenommen. Das Gesetz vom 15. Dezember 1800 sah unter II.10 vor: «Ferner soll von nachstehenden Gegenständen eine Stempelgebühr auf folgendem Fuße bezogen werden: Von jedem Tarokspiel 1 Btz. 5 Rp. Von jedem andern Kartenspiel 7 Rp.[7].» Dazu wurden am 5. Januar 1801 die Strafen festgelegt: «In Betreff des Stempels auf Karten und Tarokspiele: die Confiscation dieser Kartenspiele und eine Buße von zwanzig Franken für alle diejenigen, welche nicht gestempelte Kartenspiele verkaufen oder auf Vergütung hin zum Spielen überlassen würden; gegen diejenigen welche sich einer solchen Widerhandlung schuldig machen sollten, soll eine Hausvisitation vorgenommen werden. Ferner ist das Einbringen und der Verkauf der im Auslande fabricirten Karten und Tarokspiele vom 1. Hornung 1801 an unter Strafe der Confiscation und einer Buße von einhundert Franken verboten.» Die Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1801 gibt uns Auskunft darüber, wie man sich den Bezug der neuen Steuer in der Praxis vorstellte: «Art. 37. Der Kartenstempel soll in Farben auf eine von den Taroken oder Spielkarten gedruckt werden; die Kartenfabrikanten sollen gehalten sein, die ihnen zur Stempelung zu bezeichnende Karte an das Stempelamt zu schicken, ehe die Spiele in Verkauf gesetzt werden können.

Alle Spielkarten die gegenwärtig in Helvetien sind, sie mögen von fremder oder helvetischer Fabrikation sein, sollen bis zum 10. künftigen Aprils 1801 gestempelt und zu diesem Ende von jedem Spiele eine Karte, welche die Commissärs der Schatzkammer benamsen werden, an das Stempelamt geschickt werden.»

«Art. 38. Wer mit ungestempelten Karten oder Taroken spielen würde, soll eine Geldbuße von zwei Franken bezahlen.»

«Art. 39. Jeder Kaffeewirth, Kämmerleins-, Leists- oder Gesellschaftswärter, Gastwirth, Wirth oder Vorsteher eines öffentlichen Hauses, welcher zum Spielen ungestempelte Karten oder Taroken geben würde, soll eine Geldbuße von zehn Franken bezahlen.»

«Art. 40. Jeder Kartenfabrikant oder andere Bürger, welcher ungestempelte Karten oder Taroken verkaufen oder austheilen würde, soll durch eine Geldbuße von zwanzig Franken und durch die Confiscation solcher

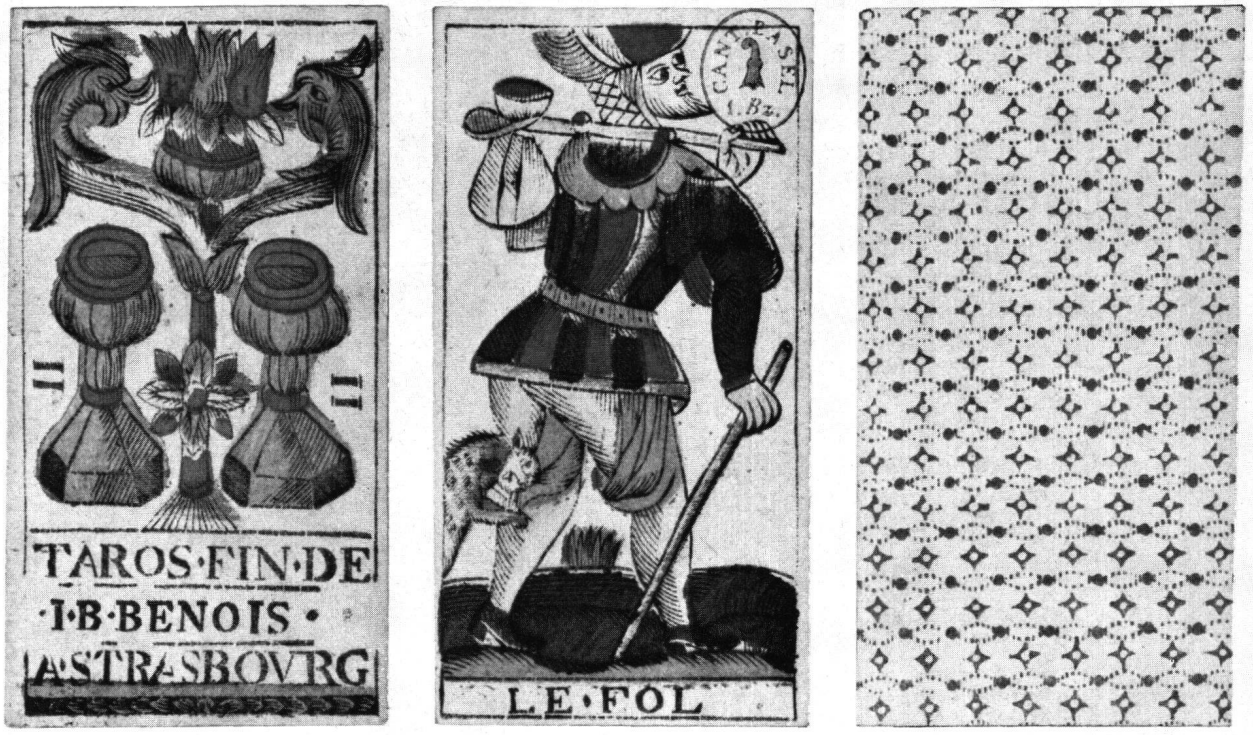


Abb. 2 Tarockkarten mit dem ersten Basler Steuerstempel

Karten und Taroken bestraft werden.» Nach Art. 124 gingen die Bußen zu je einem Drittel an den Anzeiger, die Munizipalität der Übertretung und die Armenkasse der betreffenden Gemeinde[8].

Über die Inkraftsetzung verfügte der Vollziehungsrat am 28. August 1801 noch folgendes: «Vom nächstkünftigen 20. Herbstmonat (an) wird das Stempelamt in Bern weder von den Fabrikanten noch von den Particulare bereits schon fabricirte Spielkarten zum Stempeln annehmen, sondern die helvetischen Fabrikanten allein können fortfahren, demselben durch den Obereinnehmer diejenigen Bögen, welche sie zur Fabrication der von Commissarien des Nationalschatzamtes für die Stempelung benannten oder zu benennenden Karten bestimmt haben, zu übermachen[9].»

Offenbar waren die Erfahrungen, welche die Regierung der einen und unteilbaren helvetischen Republik mit der Stempelsteuer machte, nicht sehr erbauend; Recht ohne Macht blieb ein leerer Begriff. So mußte sich die helvetische Regierung am 3. Februar 1803 erneut mit der Stempelsteuer befassen: «Der Vollziehungsrath ..., in Erwägung daß es Pflicht der Regierung ist, auf den richtigen Bezug der gesetzlichen Abgaben zu wachen, damit die dringenden Bedürfnisse des Staates erleichtert werden; in Erwägung daß die im 10. Artikel des Finanzgesetzes vom 15. Christmonat (1800) angeordnete Stempelauflage für Karten und Tarok-Spiele überall theils ausgewichen, theils (..?) zum Nachtheil des Staates gefährdet wird, beschließt:

1. Kein Kartenspiel soll in Verkauf gesetzt werden, es sei d(e)nn mit dem gesetzlich verordneten Stempel der Republik versehen.
2. Alle Spielkarten von fremder Fabrikation, welche in Helvetien eingebracht worden und wirklich im Umlaufe sind, sollen bis zum 1. (des) künftigen März gestempelt werden; nach Verlauf dieser Zeitfrist ist für alle fremden Karten die Stempelung untersagt.
3. Das Einbringen und der Verkauf aller im Auslande fabricirten Karten- und Tarokspiele, sowie auch jede Niederlage derselben ist von nun an unter der im Finanzsystem angeordneten Strafe der Confiscation und einer Buße von hundert Franken auf das strengste verboten.
4. Folgende Übertretungsfälle werden nach Anleitung des Beschlusses vom 10. Hornung 180(1) mit unnachläßli-

cher Strafe belegt, als: a) Wer mit ungestempelten Karten spielt, zahlt eine Geldbuße von 2 Frk.
b) Jeder Wirth, von welcher Art er sei, (ob) Gesellschaftswärter oder Vorsteher eines öffentlichen Hauses, welcher zum Spielen ungestempelte Karten gibt, soll eine Geldbuße von 10 Frk. bezahlen.
c) Jeder Kartenfabrikant oder Bürger welcher ungestempelte Karten halten, verkaufen oder austheilen würde, soll durch eine Geldbuße von 20 Frk. und durch die Confiscation solcher Karten bestraft werden.

5. Alle Cantons-Obereinnehmer sind angewiesen, strenge Aufsicht über die Kartenverkäufer zu halten und nöthigenfalls die Districtsstatthalter aufzufordern, eine Hausvisitation durch die Polizeidiener veranstalten zu lassen.
6. Von der fallenden Geldbuße soll die eine Hälfte dem Verla(i)der, worunter auch die Polizeidiener begriffen sein dürfen, die andere den Armen zu gut kommen.
7. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.»

Am 19. Februar wurde der Punkt 3 wie folgt geändert: «Die Kartenspiele ausländischer Fabrikation dörfen eingebracht und verkauft werden; sie sind aber einem besonderen Stempel unterworfen, dessen Gebühr die doppelte derjenigen ist, welche für einheimische Kartenspiele bezahlt wird, als:
Für jedes Tarokspiel 3 Btz.
Für jedes kleine Kartenspiel 1 Btz, 4 Rp.[10].»

Diese Änderung erfolgte an dem Tag, an welchem Bonaparte den Schweizern die Mediationsverfassung feierlich überreichte. Damit hatte die helvetische Regierung zu bestehen aufgehört.

3. Die Stempelsteuer in Basel

Nachdem die Tagsatzung die Stempelsteuer zur kantonalen Angelegenheit erklärt hatte, beschloß am 20. August 1803 der Basler Große Rat, dem Beispiel der meisten Kantone folgend, die Abschaffung der Stempelsteuer. In der Begründung heißt es, diese Einnahmen seien viel zu schwer einzuziehen für das, was sie einbrächten[11]. Damit war das erste Kapitel der Spielkarten-Stempel abgeschlossen, es brachte mehr Worte als Realien: Bisher ist uns leider keine einzige Karte mit helvetischem Stempelaufdruck vor Augen gekommen. (Über die Stempel vgl. Beitrag von Balz Eberhard, S. 169ff.)

Während der Hungersnot der Jahre 1816/1817 mußte Basel bei reichen Stadtbürgern Geld leihen, um der armen Landbevölkerung mit Korn und Saatkartoffeln zu helfen. Um diese Anleihe in der Höhe von Fr. 300 000, verzinslich zu 3½%, zu amortisieren, sah man u.a. indirekte Abgaben vor, «die zum Theil schon ehemals bestanden haben», wie eine Stempelgebühr und eine Luxussteuer[12]. Am 6. April 1818 legte der Kleine Rat darüber einen Entwurf vor, worin es über die Stempelgebühr heißt: «Hierüber finden wir allererst nothwendig, daß durch ein Gesetz festgesetzt werde, was dem Stempel unterworfen seyn soll, wie die verschiedenen Taxen zu bestimmen seyen, und was die Widerhandelnden für eine Strafe zu erleiden haben. Über eint und anders können die Ansichten sehr verschieden seyn, indessen wurde das Abgaben-Gesetz vom 15.ten Decembris 1800 zu Rathe gezogen und nach Anleith desselben derjenige Gesetzes-Vorschlag entworfen, den wir ... vorzulegen die Ehre haben[13].» Der Entwurf bestimmt unter Punkt 6.: «Ferner soll von nachstehenden Gegenständen eine Stempeltaxe bezogen werden: ... f. Spiel-Karten aller Art per Spiel 1 Batzen» und unter Punkt 10: «Jeder, der ungestempelte Karten zum hiesigen Gebrauch verkauft, selbst gebraucht, oder zum Verbrauch hergibt, bezahlt vom Spiel 4 frk. Strafe.» Auch über die Verwendung dieser Strafe wurde befunden: «12. Von den Strafen gehört ⅓ dem Anzeiger, ⅓ dem Armenseckel der Gemeinde, ⅓ dem Staat[14].» Dieser Entwurf wurde am 7. April 1818 vom Großen Rat zum Gesetz erhoben[15]. Durch eine Verordnung wurde das Gesetz in Kraft gesetzt: «1° am 1. Juli müssen alle dem Stempel unterliegenden Akten, Schriften und Spielkarten gestempelt sein. ... 4° Drucksachen und Spielkarten werden nur mit dem farbichten Stempel bezeichnet, derselbe ist mit dem Standes-Wappen, der Umschrift Cant. Basel und Bezeichnung der Taxe versehen.» Für die Durchführung wurden ein Kommissar und ein Kontrolleur nebst Gehilfen bestimmt. Der Kommissar – der erste hieß E. Schnell-Burckhardt – bezog jährlich 800 Fr. Lohn und 200 Fr. Entschädigung für die von ihm am Spalenberg zur Verfügung gestellten Lokalitäten. Die Gehilfen wurden mit 9–12 Fr. pro Woche entlöhnt. Die Karten mußten dem Kontrolleur im Weggeldbüro beim Kaufhaus abgegeben werden, von dort hatten sie zum Stempeln an den Spalenberg zu gelangen, am folgenden Tag konnten sie abgeholt werden[16].

Diese erwähnten Beamten begannen ihre Tätigkeit am 15. Juni 1818 mit 48 Kartenspielen, am folgenden Tag waren es 377 und bis Ende Monat total 936. Weitere Zahlen:

Juli	1147 Spiele	
August	497 Spiele	
September	741 Spiele	
Oktober	897 Spiele	
November	1469 Spiele	
Dezember	1222 Spiele	
Total 1818	5973 Spiele	= 597.30 Franken.
1819	6552	
1820	7520	
1821	7172	
1830	5078 Spiele.	

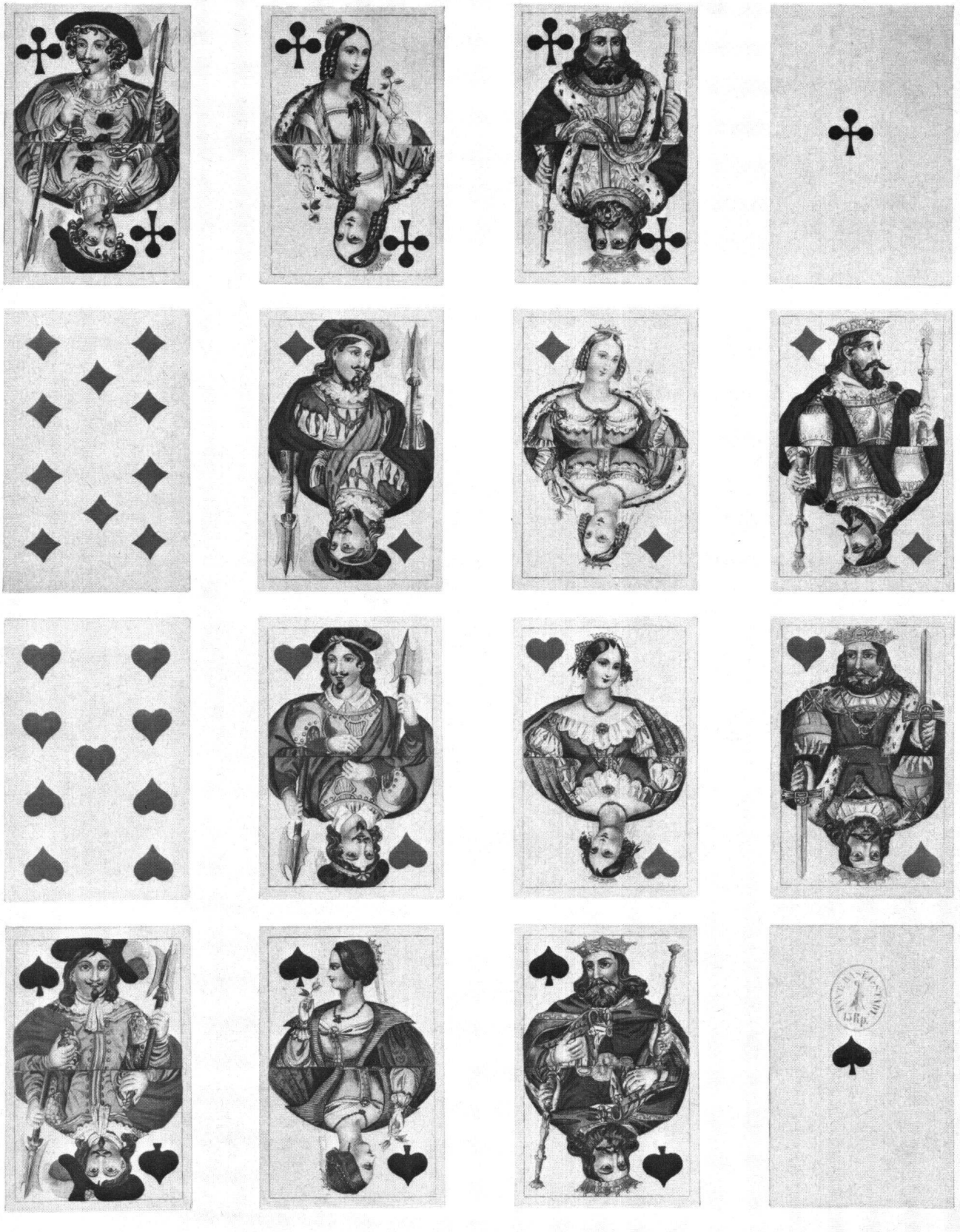


Abb. 3 Spielkarten mit dem zweiten Basler Steuerstempel

Die größten Zahlen weisen die Wintermonate auf, wobei der November am stärksten hervorsticht[17].

Wir können diesen ersten Basler Stempel, der seit 1818 in Gebrauch war und in blauer Farbe aufgedruckt wurde, belegen mit einer Karte aus einem Straßburger Tarockspiel des Historischen Museums Basel (vgl. Abb. 2)[18]. Die Anzahl der gestempelten Spiele, welche schon vor 1830 abgenommen hatte, verminderte sich weiterhin, erst recht nach der Kantonstrennung: 1840 4244 Spiele, 1850 2093 Spiele[19].

Am 25. Oktober 1851 war im Kantonsblatt Basel-Stadt zu lesen: «Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt, in Gemäßheit des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 beschließt:

§1. Mit Inkrafttretung des oben erwähnten Bundesgesetzes, erlöschen alle im hiesigen Stempelgesetz vom 7. Mai 1839 in alter Währung bestimmten Gebühren, und werden dagegen durch nachfolgende Ansätze in neuschweizerischem Gelde ersetzt.» Dies betraf die Spielkarten-Steuer mit einer Erhöhung von 1 Batzen auf 15 Rappen. Auch die Strafe bei Zuwiderhandlungen wurde erhöht: «§10 d. Wer ungestempelte Karten zum Spielen hergiebt, oder mit solchen spielt, verfällt in eine Strafe von 1 ½–15 Fr., welche bei Wirthen in Wiederholungsfällen verdoppelt werden kann[20].»

Dies bedeutete die Einführung eines neuen Stempels, den wir hier durch ein Spiel des Historischen Museums Basel belegen (Abb. 3)[21]. Trotz der erhöhten Strafen nahm die Zahl der gestempelten Spiele drastisch ab: 1860 waren es noch 1335 Spiele, 1868 nur noch 458. In diesem Jahr erhielt die belgische Regierung auf Anfrage hin Kenntnis vom baslerischen Stempelgesetz[22]. Im folgenden Jahr wurden die Spielkarten von der Stempelsteuer befreit, und zwar mit dieser Begründung: Bezüglich der Spielkarten, «die per Spiel mit 15 Rappen Stempel belegt sind, hat bereits der Ratschlag über Revision der Staatsabgaben bekennen müssen, daß die Taxe auf Spielkarten sehr häufig umgangen werde und die Kontrole darüber sehr schwer sei. Seither ist der Stempel auf Spielkarten faktisch eingegangen und er könnte nur mit unverhältnißmäßiger Beschwer für Behörden und Privaten wieder ins Leben gerufen werden[23].»

Wir können somit die in Basel vorhandenen Spielkarten des 19. Jahrhunderts auf Grund der Stempel folgendermaßen datieren:

- ältere Karten ohne Stempel: vor 1818
- erster Stempel («Batzen-Stempel»): 1818–1851
- zweiter Stempel («Rappen-Stempel»): 1851–1869

Jüngere Karten ohne Stempel stammen aus der Zeit nach 1869, sofern sie nicht überhaupt der Kontrolle entzogen wurden.

ANMERKUNGEN

[1] Staatsarchiv Basel: Handel und Gewerbe KKK 2.
[2] Vgl. unten.
[3] Inv.-Nr. 1895.293.
[4] Alle diese Akten sind unter der unter 1) angegebenen Signatur zu finden.
[5] Inv.-Nr. 1925.46. 52 Karten in französischen Farben, die Landschaften sind koloriert. Format: 11,6 × 6,4 cm.
[6] *Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik*, bearb. von Johannes Strickler. Bern 1889ff. Bd. III, S. 120, 1012.
[7] (vgl. Anm. 6), Bd. VI, S. 309, 460.
[8] (vgl. Anm. 6), Bd. VI, S. 522, 636f.
[9] (vgl. Anm. 6), Bd. VII, S. 404.
[10] (vgl. Anm. 6), Bd. IX, S. 998, 1026.
[11] Staatsarchiv Basel: Protokolle Großer Rat 15. 1803–1811 fol. 122 r.
[12] (vgl. Anm. 11), 16. Fol. 317 v vom 2. Feb. 1818 und fol. 324 r vom 5. Feb. 1818.
[13] (vgl. Anm. 12), fol. 327 v f.
[14] (vgl. Anm. 12), fol. 330 v f.
[15] (vgl. Anm. 12), fol. 342f. Lt. Protokoll Klein Rat 187 vom 23. März 1818 hatte der Kleine Rat den Gesetzes-Vorschlag, den die Haushaltung vorgelegt hatte, in einem einzigenPunkt geändert: Erhöhung der Spielkarten-Stempelgebühr von 5 Rappen auf 1 Batzen.
[16] Protokolle Klein Rat 187 fol. 129ff.
[17] Staatsarchiv Basel: Steuerakten 0 14 Stempel-Rechnungen.
[18] Inv.-Nr. 1896.32. Typ Junon/Jupiter/le Fol, von Jean Baptiste Benois in Straßburg, Format: 12,2 × 6,5 cm.
[19] Das Gesetz von 1818 wurde am 7. Mai 1839 revidiert, jedoch nicht die Taxe auf den Spielkarten; lediglich die nachweislich ins Ausland verkauften Karten wurden von der Taxe befreit und der Wochenlohn des Kommissärs auf 20 Fr. pro Woche erhöht. Wir wissen nicht, ob damals oder früher die Stempelaufschrift an die Kantonstrennung angepaßt wurde. Vgl. Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch die Polizei-Verordnungen, welche seit Anfang 1839 bis Ende 1843 für den Kanton Basel-Stadttheil erlassen worden. 3. Bd. Basel 1844. S. 57, 61, 63 und 91f.
[20] Kantonsblatt Basel-Stadt II. Abt. Nr. 17. S. 157, 159ff.
[21] Inv.-Nr. 1973.18. ursprünglich 52 Karten, es fehlt Herz-10, Drucker unbekannt, Format: 9 × 6 cm.
[22] Protokolle Kleiner Rat 237. Fol. 159 v.
[23] (vgl. Anm. 22), fol. 63 v, 68–74 r, 88. Großer Rat 28. Fol. 378, 381f.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Alle Photographien: Historisches Museum Basel